

Formulierungsvorschläge für die Bestätigung des Übertritts und der Übernahmeverfügung

1. Übertritt kraft gesetzlicher Vorschrift

- 1.1 Tritt eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn kraft gesetzlicher Vorschrift unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses in den Dienst einer neuen Körperschaft über (§ 128 Abs. 1 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes), erhält sie oder er durch die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, gegen Empfangsbekanntnis eine schriftliche Bestätigung die folgenden Wortlaut haben könnte:

“Aufgrund § Gemeindegebietsreformgesetzes i.V.m. § 128 Abs. Beamtenrechtsrahmengesetzes sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf *Widerruf / Probe / Lebenszeit / Zeit* mit Wirkung vom 26.10.2003 in den Dienst *des Amtes / der Gemeinde / der Stadt* übergetreten. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt *einer/eines* ... bei ... (*neue Dienststelle*) und weise Sie mit Wirkung vom 26.10.2003 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.”

- 1.2 Wird der Beamtin oder dem Beamten dabei ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen und behält sie oder er aufgrund gesetzlicher Vorschrift seine bisherigen besoldungsrechtlichen Ansprüche, erhält die Bestätigung nach Nr. 1.1 folgenden Zusatz:

“Ihre Dienstbezüge bemessen sich nach der Besoldungsgruppe ... Sie erhalten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Bescheid zu.”

- 1.3 Beim Übertritt von noch nicht angestellten Beamtinnen oder Beamten – also Beamten mit dem Zusatz „z.A.“ – wird anstelle des Satzes 2 der Bestätigung nach Nr. 1.1 folgende Formulierung verwendet :

“Sie führen die Dienstbezeichnung ... ”

2. Übernahme durch Übernahmeverfügung

- 2.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter eines Dienstherrn unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen (§ 128 Abs. 2 bis 4 BRRG), erhält sie oder er durch die Stelle des neuen Dienstherrn, die für die Ernennung zuständig wäre, gegen Empfangsbekanntnis einen schriftlichen Bescheid mit folgendem möglichem Wortlaut:

“Aufgrund § Gemeindegebietsreformgesetz i.V.m. § 128 Abs. Beamtenrechtsrahmengesetzes werden Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf *Widerruf / Probe / Lebenszeit / Zeit* in den Dienst *des Amtes / der Gemeinde / der Stadt* übernommen. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt *einer/eines* ... (*Amtsbezeichnung*) bei ... (*neue Dienststelle*) und weise Sie mit Wirkung vom ...(*Datum der Übernahme*) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.”

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 2.2 Die Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend. Soll die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Zustellung wirksam werden, sind in die Mitteilung die Worte “mit Wirkung vom ...” einzufügen.